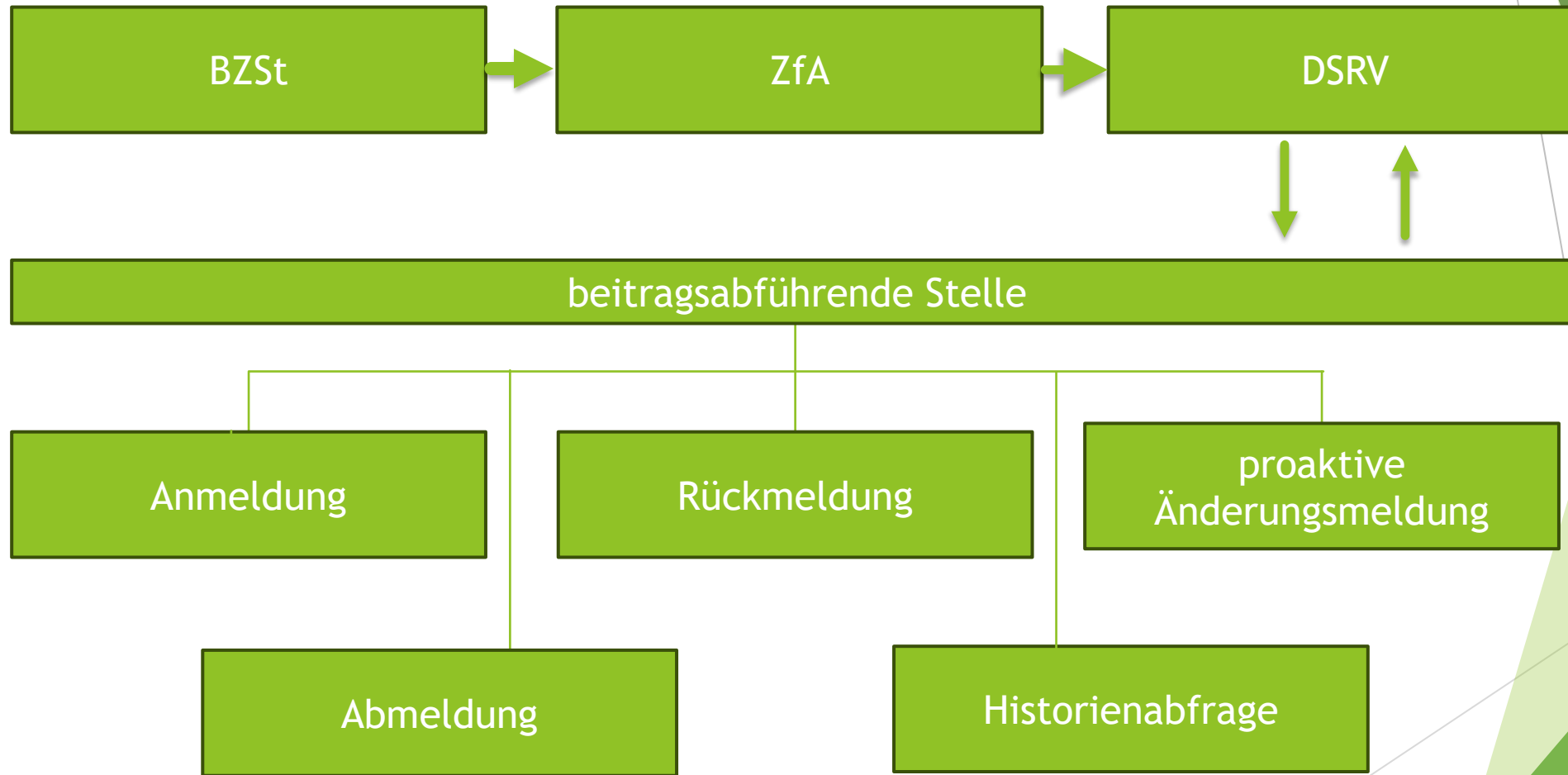


DaPBV - Datenaustausch zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung

Dipl. Inc-Oec Barbara Meuschke



Verfahrensbeteiligte



Verpflichtende Teilnahme am Verfahren

Abfrage
für alle Mitarbeitenden und Firmenrentner
durch die beitragsabführende Stelle ist **verpflichtend**,
wenn Pflegeversicherungsbeiträge abzuführen sind.

Für wen müssen wir uns nicht anmelden?

Keine Anmeldung erforderlich bzw. bei bestehender Anmeldung ist eine Abmeldung (entgeltlose Fehlzeiten) vorzunehmen:

- vor 1940 Geborene
- die Mitarbeitenden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Wehrdienstleistende (Wehrdienst, Zivildienst, Grenzschutzdienst)
- *Bürgergeld Beziehende*

- PKV-Versicherte
- Minijobber
- kurzfristig Beschäftigte

- wenn keine oder eine falsche Steuer-ID vorliegt (manuelle Datenerfassung nach Belegvorlage)

Für wen müssen wir uns nicht anmelden?

Keine Anmeldung erforderlich bzw. bei bestehender Anmeldung ist eine Abmeldung (entgeltlose Fehlzeiten) vorzunehmen:

- bei entgeltlosen Fehlzeiten, nach denen eine Rückkehr in den Arbeitsprozess eher unwahrscheinlich ist, wie zum Beispiel DEÜV-Abmeldung mit Grund 30
 - Mitarbeitende, die über die 78. Woche hinaus arbeitsunfähig sind (mit oder ohne ALG)
 - Mitarbeitende mit voller Erwerbsminderungsrente
 - Pflegezeit mit vollständiger Freistellung

Anlass zum Abruf

Historienabfrage

Bestandsabfrage
und
Anmeldung
(Abonnement)

Abmeldung

Anmeldung durch den Arbeitgeber

Abonnement und Steuer-ID

► Zugangsdaten:

- die ZfA-Kundennummer der DSRV - 0321404469 gilt für alle Arbeitgeber
- Zuordnungsmerkmal
 - die Absendernummer
 - die Betriebsnummer Abrechnungsstelle
 - die Hauptbetriebsnummer/Zahlstellennummer
- Ordnungsbegriff
 - z.B. das Aktenzeichen-Verursacher zur Identifizierung des Personalfalles bei der beitragsabführenden Stelle und/oder die Versicherungsnummer
- die Steuer-ID des Arbeitnehmers
- das melderechtliche Geburtsdatum des Arbeitnehmers

*eigenständiges Abonnement
der beitragsabführenden Stelle
zu einer Steuer-ID.*

Steuer-ID

Steuer-ID

und

melderechtliches Geburtsdatum

Teilbekanntes Geburtsdatum möglich

historisiertes Geburtsdatum grundsätzlich nutzbar

Wenn Steuer-ID als falsch zurück gemeldet wird

- nochmal beim Mitarbeitenden nachfragen
- ansonsten Vorlage der Dokumente oder keine Vergünstigungen bei der Beitragsermittlung zur PV

Abrufbare Zeiträume

Ab-Datum	frühestens ab 01.07.2025
Abonnements	kein Bis-Datum
Kein Abonnement	wenn nur Historienzeiträume (Vergangenheit)
Ab-Datum	max. 4 Jahre in die Vergangenheit vor dem DatumAnfrage Begrenzung auf den 01.07.2023

Digitales Nachweisverfahren - Abruf PV-Kinder und Elterneigenschaft (DaBPV)

1. **Bestandsabfrage** zur Einrichtung eines Abonnements für laufende Fälle zum Start des Verfahrens am 01.07.2025 (spätestens zur Entgeltabrechnung Dezember 2025)

- ▶ Anmeldung zur Einrichtung eines Abonnements
 - ▶ Innerhalb von 7 Tagen nach Beginn der Beschäftigung
 - ▶ Beschäftigungsbeginn-/Versorgungsbezugs-Datum
- ▶ Abmeldung zur Beendigung eines Abonnements - Wegfall der Rechtsgrundlage bzw. wesentliche Änderung der Kommunikation (z.B. bei Fusionen)
 - ▶ Mit der nächsten Entgeltabrechnung
 - ▶ spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Beschäftigung
 - ▶ **Unmittelbar**, wenn der Anlass wider Erwarten nicht eingetreten ist
 - ▶ Endet mit Eingang der Meldung beim BZSt
 - ▶ Keine zeitraumbezogene Abmeldung

Zwischen Anmeldung und Abmeldung oder Storno muss mindestens ein Zeitraum von einem Tag vergehen

2. **Historienabfrage** für vergangene Zeiträume mit ab –Datum und Ende-Datum kein verpflichtender Abruf

Meldereihenfolge

Zwischen
Anmeldung und Abmeldung
oder
Storno
muss mindestens ein Zeitraum von einem Tag vergehen!

Anmeldung vor Aufnahme der Beschäftigung

Eine Anmeldung mit dem Tagesdatum des Abrufs vor Aufnahme der Beschäftigung ist möglich.

Wie weit im Voraus ist nicht festgelegt.

Bitte prüfen, was in Ihrer Software implementiert wurde.

Meldezeiten

Die Veränderungen werden für die **proaktiven Meldungen** im Abo gesammelt und **einmal pro Monat** übermittelt
Zeitfenster liegt zwischen dem 06. und 10. eines Monats

Antwortzeitverhalten - schätzungsweise zwischen 2 Stunden und 2 Tagen
Zu Beginn des Verfahrens ist mit einer längeren Verarbeitungsdauer zu rechnen.

Rückmeldung vom BZSt

Die Rückmeldung umfasst immer den gesamten zu berücksichtigten Zeitraum.

Beispiel 1 - Elterneigenschaft und 1 Kind <25 Jahre
Kind geboren 8.2015

Kind vorhanden

Elterneigenschaft ab	2025-05-17	Datum des Abrufs
AbDatum	2024-09-01	
Kinder	0	

```
<puegResponse:ElternEigenschaftAb>2025-05-17</puegResponse:ElternEigenschaftAb>
<puegResponse:Kinder>
  <puegResponse:Anzahl>1</puegResponse:Anzahl>
  <puegResponse:AbDatum>2025-05-17</puegResponse:AbDatum>
</puegResponse:Kinder>
<puegResponse:Kinder>
  <puegResponse:Anzahl>0</puegResponse:Anzahl>
  <puegResponse:AbDatum>2040-09-01</puegResponse:AbDatum>
</puegResponse:Kinder>
```

Rückmeldung vom BZSt

Die Rückmeldung umfasst immer den gesamten zu berücksichtigen Zeitraum.

Beispiel 2 - kinderlos
 Elterneigenschaft: nein,
 Kind: nein

Nach der Steuer-ID ist die Rückmeldung beendet

```
<common:Kundennummer>002140440</common:Kundennummer>
<common:Zuordnungsmerkmal>55151555-12345678-87654321</common:Zuordnungsmerkmal>
<common:Ordnungsbegriff>OB-3</common:Ordnungsbegriff>
</puegResponse:Kunde>
<puegResponse:IdNr>02256381470</puegResponse:IdNr>
</puegResponse:Antwort>
</puegResponse:PuegResponse>
</fahren>
```

Rückmeldung vom BZSt

Beispiel 3 Elterneigenschaft ja, Kind > 25. Lebensjahr

ElternEigenschaftAb

```
<common:Zuordnungsmerkmal>55151555-12345678-87654321</common:Zuordnungsmerkmal>  
<common:Ordnungsbegriff>OB-3</common:Ordnungsbegriff>  
</puegResponse:Kunde>  
<puegResponse:IdNr>02256381470</puegResponse:IdNr>  
<puegResponse:ElternEigenschaftAb>2023-07-01</puegResponse:ElternEigenschaftAb>  
</puegResponse:Antwort>
```

Welche Kinder werden nicht mit dem DaBPV rückgemeldet werden?

Daten für steuerlich nicht erfasste Kinder, können über dieses Verfahren durch das BZSt nicht erhoben werden:

- Adoptivkinder, sofern diese melderechtlich oder steuerrechtlich nicht erfasst wurden (Adoption wurde nicht dem Finanzamt gemeldet) und Stiefkinder
- Kinder, die melderechtlich nicht an das BZSt zu übermitteln sind und steuerrechtlich nicht erfasst wurden („Auslandskinder“).
- Kinder, **(geb. vor dem 1.1.1993)** die vor Beginn des Verfahrens ELStAM im Jahre 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern das Kind vom Mitglied nicht direkt dem Finanzamt mitgeteilt wurde (Feststellung der Elterneigenschaft).

Abweichungen zum digitalen Abruf

Wie wurden die Daten bisher bei Ihnen erhoben?

- vereinfachtes Nachweisverfahren
oder
- auf der Grundlage von Nachweisen

Was passiert, wenn der Abruf von den bisher gespeicherten Daten abweicht?

In Einzelfällen sind abweichende Entscheidungen der beitragsabführenden Stellen und der Pflegekassen zugelassen und erforderlich. Damit sind Arbeitgeber **berechtigt und verpflichtet**, abweichend von den Daten des BZSt die selbst erhobenen Daten für die Beitragserhebung zu verwenden.

Was sollte die Software können und anbieten?

1. Der Arbeitgeber (beitragsabführenden Stelle) entscheidet welche Daten verwendet werden
 - kinderlos
 - Elterneigenschaft
 - Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder
2. Manuelle Eingabe der zu berücksichtigenden Kinder
3. Für die Abrechnung gilt, manuelle Eingabe geht vor maschinell übermittelten Daten!
In diesen Fällen müssen auch alle späteren Meldungen zu diesem Mitarbeitenden manuell erfasst werden!

Was heißt das für uns als beitragsabführende Stelle?

Bei welchen Daten sind Sie sich sicher, dass Ihre Daten korrekt sind?

Hier müssen Sie sich überlegen, wie Sie Ihren Datenbestand bewerten und wie Sie mit abweichenden Rückmeldungen umgehen möchten.

1. Übernahme Kinderlos
2. Übernahme Elterneigenschaft aus dem eigenen Datenbestand
3. - Übernahme der Anzahl der Kinder aus dem maschinellen Verfahren - bei bisheriger Anwendung des vereinfachten Verfahrens
oder
- Ihre Daten haben Vorrang
4. Kommunikation an die Mitarbeitenden
 - Prüfung der Kinder durch den Mitarbeitenden
 - Nachweiserbringung, wenn mehr Kinder berücksichtigt werden sollen als digital gemeldet wurden.

Dateneingaben bei Nachweis von Kinder/n zusätzlich zum digitalen Verfahren

1. Prüfung, inwieweit der Nachweis zur Veränderung der Kinderzahl führt bzw. als Nachweis für die Elterneigenschaft anerkannt werden kann,
2. **Manuelle Schlüsselung** aller Kinder
das umfasst die maschinell gemeldeten und die Kinder mit manuellem Nachweis,
3. **ACHTUNG** Bei späteren Veränderungen - Meldung durch das digitale Verfahren
Wegfall vor dem 25.Lebensjahr oder weitere Kinder
müssen vom Sachbearbeiter manuell erfasst werden - **Immer!**
Monatliche Hinweise zu den Meldungen beachten!!!

Diese nachgemeldeten Kinder werden von **keiner** weiteren Stelle erfasst und müssen **immer** manuell gemeldet und erfasst werden. (z.B. AG-Wechsel, Eintritt in die Rente...)

Beispiel für Änderung 1

Rückmeldung an den Arbeitgeber

Arbeitnehmer	2 Kinder	25. Lebensjahr	25.1.2026
		25. Lebensjahr	18.3.2029

z. B. Beginn AV 1.9.2025

Arbeitgeber meldet Arbeitnehmer mit dem Datum 1.9.2025 beim DaBPV an.

Rückmeldung mit folgenden Informationen:

Kinderzähler 2 ab 1.9.2025

Kinderzähler 1 ab 1.2.2026

Kinderzähler 0 ab 1.4.2029

Die Geburt weiterer Kinder führt über Abonnementfunktion des Datenaustauschverfahrens zu proaktiver Meldung an AG.

Keine neue Meldung bei Erreichen des 25. Lebensjahres

Beispiel für Änderung

Rückmeldung an den Arbeitgeber

Arbeitnehmer	2 Kinder	25. Lebensjahr	25.1.2026	01.02.2026
		25. Lebensjahr	18.3.2029	01.04.2029

Manuelle Nachmeldung / Nachweis Kind geboren 17.5.2017

1. Ermittlung des Monats nach Eintritt des 25. Lebensjahres des manuell nachgemeldeten Kindes

01.06.2042

2. Prüfen ob bereits ein Kind mit diesem Ende-Datum gemeldet wurde

3. Wenn dieses Kind fehlt, dann müssen alle 3 Kinder manuell geschlüsselt werden.

4. Je nachdem um was für ein Kind es sich handelt, muss der Mitarbeitende die Aufforderung bekommen, Änderungen umgehend mitzuteilen. *Nur wenn keine lebenslange Elterneigenschaft besteht.*

Entgeltbescheinigungsverordnung zu den Daten der Pflegeversicherung EBV ab 1.1.2025

Kennziffer

- 0 für den Beitragszuschlag für **Kinderlose**,
- 1 bis 5** für Beschäftigte **entsprechend** der Anzahl ihrer Kinder, die nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen sind [Beitragsabschlag],
- z.B. ja** für **Beschäftigte**, für die die **Elterneigenschaft nachgewiesen** ist

Darstellung noch offen - Kommentierungsgruppe AWV

Nachforderungen der Mitarbeiter

Wenn Mitarbeiter für den Zeitraum **1.7.2023 bis 30.06.2025** Nachforderungen geltend machen, ist dies ohne Berücksichtigung der 3-Monatsfrist möglich.

Ggf. Anstoß / Abruf des Historienverfahrens

Kein Anspruch auf Verzinsung

Neueinstellungen

Personalfragenbogen anpassen

grundsätzlich nur Nachweis erforderlich, wenn Kind/er vor 1993 geboren wurde/n
auch hier ist wieder nur ein Nachweis für ein Kind erforderlich

Hinweis auf Prüfung der Daten in der Verdienstabrechnungen und Erbringung von Nachweisen, wenn es zu Abweichungen kommt.

Nachweis für Kinder und Fristen

Kinder, die vor dem 1.7.2023 geboren sind

Der Nachweis gilt mit dem Beginn des Monats der Geburt als erbracht, wenn er innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgt (§ 55 Absatz 3b Satz 1 Teilsatz 2 SGB XI).

Kinder, die in der Zeit vom 1.7.2023 bis zum 30.06.2025 geboren sind
keine Fristen

Kinder, die nach dem 30.6.2025 geboren werden mit Nachweis außerhalb des automatisierten Übermittlungsverfahrens

Der Nachweis gilt mit dem Beginn des Monats der Geburt als erbracht, wenn er innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgt (§ 55 Absatz 3b Satz 1 Teilsatz 2 SGB XI).

*Erfolgt der Nachweis außerhalb der 3-Monats-Frist, wirkt der Nachweis **ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt**, in dem der Nachweis erbracht wird (§ 55 Absatz 3b Satz 3 Teilsatz 1 SGB XI).*

Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Mitglied Nachweise zur Elterneigenschaft bzw. zur Anzahl der Kinder vorlegt, nachdem die Angaben des BZSt im automatisierten Übermittlungsverfahren Abweichungen zur Anzahl der Kinder ergeben haben.

Verzinsung

Anspruch auf Verzinsung besteht nur, wenn der Arbeitgeber auf das digitale Nachweisverfahren gewartet hat

Kein Anspruch auf Verzinsung, wenn zu viel gezahlte Beiträge bis zum 30. Juni 2025 erstattet werden

Kein Anspruch auf Verzinsung für Erstattungszeiträume nach dem 30. Juni 2025

Verzinsung mit 4 Prozent pro Jahr (mit Ablauf des Kalendermonats, für den die Beitragsabschläge noch nicht berücksichtigt wurden)

Zinsen werden mit dem laufenden Beitragsnachweis vom Pflegeversicherungsbeitrag abgezogen

GH Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 31.03.2025

Erweiterung der Erläuterungen **zur Verzinsung** von Erstattungsansprüchen unter Punkt 3.6

Dies bedeutet, dass die Regelung des § 125 SGB IV - ungeachtet des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens am 28. März 2024 - **im Regelfall nur** für Ansprüche auf Erstattung zu viel gezahlter Pflegeversicherungsbeiträge (**Beitragsabschläge**) **ab dem 1. Juli 2023 in Betracht kommt**, die sich aus dem Einsatz des automatisierten Datenübermittlungsverfahrens ergeben.

Sie findet somit auf **Erstattungsansprüche**, die bereits **vor** Einsatz des **automatisierten Übermittlungsverfahrens** erfüllt worden sind, **keine Anwendung**.

Ein Erstattungsanspruch ist ebenfalls nicht zu verzinsen, wenn die Angaben zur Anzahl der Kinder im automatisierten Übermittlungsverfahren von den im vereinfachten Nachweisverfahren durch einfache Mitteilung gemachten Angaben zu Gunsten des Mitglieds abweichen; das gilt auch dann, wenn das Mitglied der Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse zur Mitteilung der erforderlichen Angaben zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im Sinne des § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Ein **Zinsanspruch** nach § 125 SGB IV entsteht ferner **nicht** für Erstattungszeiträume, die **nach dem Übergangszeitraum** liegen, also **ab dem 1. Juli 2025**.

Abweichend gemeldete Daten

Für die Zeit vom 1.7.2023 bis 30.06.2025

keine Rückforderung zum Nachteil des Mitarbeitenden

Nachzahlungen zugunsten des Mitarbeitenden - ohne Verzinsung- auch wenn der Mitarbeitende selbst die Abweichungen zu vertreten hat

Aufbewahrungsfrist 5.6 GH

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 11 BVV

Nachweis hat vorgelegen - ist unzureichend
Aufbewahrung der Unterlagen - für die Dauer des die Beitragszahlung zur PV
begründenden Versicherungsverhältnisses und darüber hinaus bis zum Ablauf
von weiteren 4 Kalenderjahren

Automatisiertes Übermittlungsverfahren - für die Dauer der Aufbewahrungspflicht
als Datensatz speichern.

Testverfahren

- seit dem 1.4.2025 kann das Verfahren getestet werden
- nicht alle Softwareanbieter bieten die Teilnahme an

Grundlagen

Grundsätze

- [Gemeinsame Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung \(PDF, 274 KB\)](#) gültig ab 01.04.2025 - nicht barrierefrei

Grundsätze - Anlagen

- [Anlage 1 - Anmeldung oder Historienabfrage von der beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse an das BZSt \(PDF, 134 KB\)](#) gültig ab 01.04.2025 - nicht barrierefrei
- [Anlage 2 - Antwort bzw. proaktive Meldung des BZSt an die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse \(PDF, 146 KB\)](#) gültig ab 01.04.2025 - nicht barrierefrei
- [Anlage 3 - Kündigung des Abonnements von der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse an das BZSt \(PDF, 119 KB\)](#) gültig ab 01.04.2025 - nicht barrierefrei
- [Anlage 4 - Kündigungsmitteilung oder Bestätigung des BZSt an die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse \(PDF, 128 KB\)](#) gültig ab 01.04.2025 - nicht barrierefrei

GKV Spitzenverband vom 31.3.2025 - Grundsätzliche Hinweise Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft



Nachweis der Elterneigenschaft

Wenn Kinder nicht mit dem digitalen Verfahren gemeldet wurden, kann der Mitarbeitende bei der beitragsabführenden Stelle die Kinder nachweisen. Das kann wahlweise mit nachfolgend benannten Unterlagen vorgenommen werden.

Aus GH Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 31.03.2025

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde („Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“)
- Abstammungsurkunde (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch

Nachweis der Elterneigenschaft

Fortsetzung der Aufzählung der Nachweise

- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal eintragen lassen möchte: Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, z. B. durch Vorlage einer Geburtsurkunde)
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Familienkasse - (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen die Bezüge- oder Gehaltsmitteilung der mit der Bezügefestsetzung bzw. Gehaltszahlung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn)
- Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die BA - Familienkasse - ergibt (aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrages, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen)

Nachweis der Elterneigenschaft

Fortsetzung der Aufzählung der Nachweise

- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen

Nachweis der Elterneigenschaft

Bei Stiefeltern

- Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war (vgl. Haushaltsbescheinigung oder Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Kindergeld – Vordrucke der BA zur Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern und für Arbeitnehmer, deren Kinder im Inland wohnen)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)

Nachweis der Elterneigenschaft

...

Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Kopien sind die Originale oder beglaubigte Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

Die Inhalte dieses Vortrages werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Autor übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte.

Die veröffentlichten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Jede vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters oder jeweiligen Rechteinhabers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet und strafbar. Lediglich die Verwendung für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch ist erlaubt.